



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die Gemeinde Friesenheim, plant die Erschließung des Baugebiets „Alter Sportplatz Schuttern“ im Ortsteil Schuttern. Im Zuge der Erschließung ist für den Neubau der Regen- und Schmutzwasserkanäle eine temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich.

Die Entnahme von Grundwasser stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) eine Benutzung dar, für die nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Da dieses Vorhaben auch in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Die betrachteten Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Biotoptypen werden nicht erkennbar beeinträchtigt, so dass negative Umweltwirkungen vom Vorhaben nicht zu erwarten sind. Weitere Schutzgüter sind nicht betroffen.

Da der Wirkungsbereich der temporären Grundwasserentnahme die vorkommenden Biotope nur geringfügig tangiert sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Offenburg, 26. September 2018

- Amt für Umweltschutz –